Vereinte Nationen A/RES69/98

## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 16. Dezember2014

Neunundsechzigste Tagung

sich dessen bewusstass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind

sowie sich dessen bewystass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgtüber alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten.

eingedenkder einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinande folgenden Konferenzen der Staatsnd Regierungschefs der nichtgebun.325 uj -0.el2(n.2/)006 Tc taateroer nich

Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Eratkoloni lisierung voll respektiert und geschützt wird;

- 9. fordert die betreffenden Verwaltungsmächtneachdrücklich auf wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Eschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebieterforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- 10. fordert die betreffenden Verwaltungsmächte "addafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedi gungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystern zu födern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;
- 11. ersuchtden Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über -5( e)-8(i)-9(e)-20(12(üb)-18(e)-k5(i)-5(o-8(v2(i)-5(e)-t(ä)-20(8-17(e)--20(u f)217(e)--20(u f)217(